



# SOPHIENSCHULE

*Gymnasium in Hannover*

## Versetzungen, Schulformwechsel und Abschlüsse in der Sekundarstufe I

Diese Handreichung gibt Antworten auf folgende, häufig gestellte Fragen zum Bildungsgang am Gymnasium in der Sekundarstufe I (Jg. 5-10):

- Wann wird ein/e Schüler/in versetzt, wann nicht?
- Wie können mangelhafte und/oder ungenügende Noten ausgeglichen werden?
- Wann muss ein/e Schüler/in das Gymnasium verlassen und eine andere Schulform besuchen?
- Wie kann ein/e Schüler/in freiwillig das Gymnasium verlassen oder einen Jahrgang wiederholen?
- Welche Abschlüsse hat ein/e Schüler/in, wenn er/sie die Schule verlässt oder verlassen möchte? Wie werden diese Abschlüsse am Gymnasium erworben?
- Welche Beratungsmöglichkeiten hierzu haben Erziehungsberechtigte und Schüler/innen an der Sophienschule?

Die folgenden Ausführungen sollen einen verständlichen Überblick bieten, auf die verbindlichen Rechtsgrundlagen wird dabei zumeist in Klammern verwiesen. Die Abkürzungen sind am Ende dieses Dokuments aufgeschlüsselt.

### 1. Versetzungen, Ausgleichsregelungen, Überweisung an eine andere Schulform

Die Entscheidung über Versetzungen (sowie Überweisung, Übergang, freiwilliges Wiederholen, Überspringen etc., s.u.) werden von der Klassenkonferenz getroffen, wobei Eltern- und Schülervereiner hier kein Stimmrecht haben, sondern nur die Lehrkräfte, die den/die betroffene/n Schüler/in unterrichtet haben. Grundlegendes Kriterium einer Versetzung (auch bei der Anwendung der Ausgleichsregelung, s.u.) ist die Feststellung der Konferenz, dass eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Jahrgang erwartet werden kann (NSchG, §59 (4)). Davon ist auszugehen, wenn der/die Schülerin in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern (auch in den nur halbjährlich unterrichteten Fächern) mindestens die Note „4“ hat. Auch bei einer „5“ wird versetzt; diese muss nicht ausgeglichen werden (WeSchVO, §3).

Bei (mindestens) zwei „5“en oder bei einer „6“ wird nicht versetzt. Die Klassenkonferenz kann (muss jedoch nicht) in folgenden Fällen von Ausgleichsregelungen Gebrauch machen, so dass trotzdem versetzt werden kann:

Bei **mindestens ausreichenden Leistungen (Note „4“)** in allen anderen Fächern können ausgeglichen werden:

- **„5“ in zwei Fächern durch mindestens „3“ in zwei Ausgleichsfächern** oder
- **„6“ in einem Fach** durch:
  - o mindestens **„2“ in einem Ausgleichsfach**
  - o oder mindestens **„3“ in zwei Ausgleichsfächern**

Aber: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. Die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden. Eine „5“ in Deutsch in Jg. 6 kann z.B. nicht durch eine „3“ in Geschichte ausgeglichen werden (WeSchVO, §§5, 6). Auch eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig (EB-WeschVO zu §4, 2.5).

Wenn ein/e Schüler/in nicht versetzt wird, wiederholt er/sie im Regelfall den Jahrgang am Gymnasium (Schüler/innen und Eltern werden bei einer sich abzeichnenden Nichtversetzung entweder durch eine Bemerkung im Halbjahreszeugnis oder spätestens bis zum 30. April schriftlich gewarnt).

Wer jedoch zweimal nacheinander (z.B. zweimal am Ende von Klasse 8) oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen (z.B. am Ende von Jg. 8 und dann wieder am Ende von Jg. 9) nicht versetzt worden ist, wird von der Klassenkonferenz in den nächsthöheren Jahrgang einer anderen Schulform (Realschule, Realschulzweig einer Gesamtschule) überwiesen (NSchG, § 59 (4), WeSchVO, § 20). Der/die Schüler/in besucht dann also z.B. trotz Nichtversetzung in die 10. Klasse des Gymnasiums die 10. Klasse der Realschule. Hier kann er/sie dann gemäß den Bestimmungen zum Erwerb von Abschlüssen an der Realschule alle Abschlüsse inklusive des Erweiterten Sekundarabschlusses I erwerben. Sobald sich abzeichnet, dass ein/e Schüler/in das Gymnasium verlassen muss, ist eine frühzeitige und eingehende Beratung des Schülers und der Erziehungsberechtigten durch den/die Klassenlehrer/in und den zuständigen Koordinator notwendig. Auch die Warnung der Gefährdung des Verbleibs auf dem Gymnasium erfolgt entweder im Halbjahreszeugnis („Der Verbleib auf dem Gymnasium ist gefährdet.“) oder spätestens bis zum 30. April durch schriftliche Information durch die Klassenlehrkraft.

## **2. Freiwilliges Wiederholen eines Jahrgangs („Rücktritt“)**

Ein/e Schüler/in kann in den vorherigen Schuljahrgang freiwillig zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung **wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen** behoben werden können und die Klassenkonferenz auf Antrag dies durch Beschluss festgestellt hat. Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten **vor dem 1. April** gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll. Rechtzeitig vor der Antragstellung ist eine eingehende Beratung durch die Klassenlehrkraft und den zuständigen Koordinator notwendig. Ein freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den der/die Schüler/in bereits wiederholt hat, ist nicht zulässig. (WeSchVO, § 11) Ein freiwilliger Rücktritt ist jedoch nicht als Nichtversetzung zu werten.

## **3. Freiwilliger Wechsel auf eine andere Schulform („Übergang“)**

Je nach Einzelfall kann ein freiwilliger Schulformwechsel (in unserem Fall vom Gymnasium auf eine Realschule oder den Realschulzweig einer Gesamtschule) sinnvoll sein, um den bestmöglichen Abschluss zu erzielen und/ oder einer Überweisung zuvorzukommen. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten; der Übergang berechtigt – unabhängig von einer Versetzung am Gymnasium – zum Besuch des nächsthöheren Schuljahrgangs der anderen Schulform. Wer also z.B. am Ende von Jg. 8 nicht in den 9. Jahrgang des Gymnasiums versetzt wird, kann bei einem entsprechenden Beschluss auf Übergang dennoch den 9. Jahrgang der Realschule besuchen. (WeSchVO, §§1a, 20, 24) Zu beachten ist hierbei aber, dass bei einem freiwilligen Wechsel kein Anspruch auf einen Schulplatz besteht, so dass sich die Erziehungsberechtigten frühzeitig und eigeninitiativ um einen Schulplatz an einer Gesamtschule oder Realschule kümmern müssen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass ein Wechsel zu Beginn oder während des 9. Schuljahres (z.B. zum Halbjahr) aufgrund der Kapazitäten der Gesamt- und Realschulen leichter ist als ein Wechsel zum Beginn des 10. Schuljahres. Ein frühzeitiger Wechsel hat zudem den Vorteil, dass sich der/die Schüler/in mit dem Prüfungssystem der Realschule (hier finden ja im Gegensatz zum Gymnasium im 10. Jahrgang Abschlussprüfungen statt) in Ruhe vertraut machen kann.

## **4. Abschlüsse am Gymnasium und alternative Bildungswege in Klasse 9 und 10**

Am Gymnasium können Schüler/innen nicht nur das Abitur als Abschluss erwerben. Bereits am Ende von Klasse 9 und 10 können Abschlüsse erworben werden, die den Zugang zu einem

alternativen Bildungsweg ermöglichen. Diese Abschlüsse werden am Gymnasium (im Unterschied zu anderen Schulformen wie Haupt- und Realschule bzw. IGS) **ohne gesonderte Prüfungen** und nur durch den Nachweis erbrachter Leistungen auf dem Zeugnis erworben (AVO-Sek I, §1 (6)). Diese Abschlüsse werden aber auf dem Zeugnis nur dann explizit durch einen sogenannten „Gleichstellungsvermerk“ vermerkt, wenn ein/e Schüler/in die Schule verlässt, um einen alternativen Bildungsweg einzuschlagen (AVO-Sek I, §1 (6)).

Bei dem folgenden Überblick über mögliche Abschlüsse ist zu beachten, dass die allgemeine Schulpflicht 12 Jahre beträgt. Auch wer also einen Abschluss erworben hat und das Gymnasium verlassen möchte oder muss, muss bis zur vollständigen Erfüllung der Schulpflicht eine Schule besuchen (z.B. im Falle einer Ausbildung begleitend eine berufsbildende Schule).

#### **4.1. Am Ende der 9. Klasse:**

##### Im Falle der Versetzung:

Wer vom 9. in den 10. Jahrgang versetzt wird, dem wird im Falle eines vorzeitigen Abgangs aus dem 10. Schuljahrgang (z.B. Beginn einer Ausbildung und paralleler Besuch der Berufsschule) der **Hauptschulabschluss** bescheinigt (AVO Sek I, §1 (6)). Das gilt auch, wenn die Versetzung unter Anwendung der Ausgleichsregelung beschlossen wurde (vgl. AVO-Sek I, §23).

##### Im Falle der Nichtversetzung:

Wer nicht in den 10. Schuljahrgang versetzt wird und die Schule verlässt, bekommt den **Hauptschulabschluss** trotz Nichtversetzung bescheinigt, wenn die Konferenz die unten aufgeführten Ausgleichsregelungen zum Ausgleich mangelhafter und ungenügender Leistungen anwendet (vgl. AVO-Sek I, §§ 11, 23). Die Ausgleichsregelungen sind bezüglich des Hauptschulabschlusses darüber hinaus besonders großzügig, da hier noch eine weitere mangelhafte Leistung dazu kommen darf (also: drei „5“en müssen nur durch zwei „3“en ausgeglichen werden, vgl. AVO-Sek I, §23 (6)).

**Ausgleichsregelungen** zur Erteilung von Abschlüssen (AVO-Sek I, §§23,24): Grundsätzlich müssen zum Erwerb eines Abschlusses die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt sein, d.h. auf dem Zeugnis müssen mindestens ausreichende Leistungen (Note „4“) erzielt worden sein. Ähnlich wie bei der Entscheidung über eine Versetzung (s.o. unter 1.) lassen sich mangelhafte und ungenügende Leistungen aber auch bei dem Erwerb eines Abschlusses durch Konferenzbeschluss ausgleichen: Zwei „5en“ können durch zwei „3en“ ausgeglichen werden; eine „6“ kann durch eine „2“ oder zwei „3“en ausgeglichen werden. Zu beachten ist aber, dass Ausgleichsfach nur ein Fach sein kann, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen; die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden.

#### **4.2. Am Ende der 10. Klasse**

##### Im Falle der Versetzung:

##### **Erweiterter Sekundarabschluss I**

Wer am Ende von Jahrgang 10 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist (entweder mit oder ohne Anwendung der Ausgleichsregelung, s.o. unter 1.) und das Gymnasium verlässt, erhält den Erweiterter Sekundarabschluss I (AVO-Sek I, §9).

##### Im Falle der Nichtversetzung:

##### **a) Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss:**

Wer in höchstens drei Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen geringere als ausreichende Leistungen (d.h. in drei Fächern schlechter als Note „4“) erbracht hat und das Gymnasium

verlässt, erwirbt den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss (AVO-Sek I, §11). Dieser Fall tritt zum Beispiel ein, wenn ein/e Schüler/in – mit einem derartigen Notenbild - freiwillig die Schule verlässt oder aufgrund wiederholter Nichtversetzung (s.o. unter 1.) das Gymnasium verlassen muss.

### **b) Sekundarabschluss I – Realschulabschluss:**

Wer bei Berücksichtigung nur einer Pflichtfremdsprache versetzt werden könnte (entweder mit oder ohne Anwendung der Ausgleichsregelung, s.o.), erhält im Falle des (freiwilligen oder bei wiederholter Nichtversetzung erzwungenen) Verlassens des Gymnasiums den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss (AVO-Sek I, §10). Zum Beispiel: Sophie hat eine „5“ in Spanisch, Deutsch und Geschichte, sie kann also wegen drei mangelhafter Leistungen nicht versetzt werden. Für den Realschulabschluss braucht sie aber nur eine Fremdsprache, daher wird die „5“ in Spanisch nicht „mitgezählt“, und die „5“en in Deutsch und Geschichte kann sie durch jeweils eine „3“ in Mathe und Religion ausgleichen.

c) Wer die Bedingungen von a) und b) nicht erfüllt und / oder vorzeitig (d.h. vor den Versetzungskonferenzen) aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den **Hauptschulabschluss**. Das Versetzungszeugnis der 9. Klasse wird dann als Abgangszeugnis neu ausgefertigt.

## **5. Beratung von Schüler/innen und Eltern**

Die Sophienschule bietet den Schüler/innen, die versetzungsgefährdet sind oder die Schule verlassen möchten oder eventuell müssen, sowie deren Erziehungsberechtigten eine umfassende und frühzeitige Beratung an. Bitte wenden Sie sich als Erziehungsberechtigte an die folgenden Ansprechpartner:

- Ist die Versetzung erstmalig gefährdet, berät die Klassenlehrkraft.
- Ist der Verbleib auf dem Gymnasium gefährdet, berät die Klassenlehrkraft zusammen mit dem zuständigen Koordinator (Jg. 5-7: Hr. Lausecker, Jg. 8-10: Hr. Heinrich).
- Zu Fragen beruflicher Bildung und alternativer Bildungswege nach Verlassen des Gymnasiums berät Fr. Dr. Schmohl von der Arbeitsagentur. Ab Jahrgang 9 bietet sie jeden Monat einen Beratungstag an der Sophienschule an, für den sich Schüler/innen in eine Liste am Berufsorientierungs-Brett eintragen können; auch Sondertermine sind möglich. Die Kontaktaufnahme für Schüler/innen und Eltern läuft über unsere Berufsorientierungslehrkräfte Frau Thomschke und Herrn Nauwald

Welche (Aus-)Bildungswege einem die unterschiedlichen Abschlüsse ermöglichen und welche Institutionen dafür in Hannover in Frage kommen, fasst die Region Hannover auch in einer jährlich aktualisierten Broschüre („Berufsbildende Schulen der Region Hannover“ unter [www.hannover.de](http://www.hannover.de) auch als PDF-Download verfügbar) zusammen. Hier findet man auch Informationen zu Anmeldefristen etc.

Rechtliche Grundlagen dieses Informationsblattes:

**Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)** in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 16) (*In Kraft getreten am 06.03.2018*)

**Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO)** Vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 149) und geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 163)

**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)** RdErl. d. MK v. 3.5.2016-36.3-83211 (SVBl. 6/2016 S. 340) - VORIS 22410 -

**Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)** vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 89; SVBl. S. 331)

**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)** RdErl. d. MK v. 19.11.2003 – 303-83211 (SVBl. 2004 S. 16 und 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 333) -VORIS 22410 -

**Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen**  
RdErl. d. MK v. 3.5.2016-36.3-83203 (SVBl. 6/2016 S. 303) - VORIS 22410 –